

# - Beschluss -

Einbringer		
01 Der Oberbürgermeister		

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	13.09.2023	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	27.09.2023	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	18.10.2023	geändert beschlossen

# Erlass einer neuen Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) ab 01.01.2024 durch den Oberbürgermeister

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft empfiehlt dem Oberbürgermeister, die anliegende Greifswalder Hundeverordnung zu verabschieden.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	7	8

<u>Anlage 1</u>	Entwurf Stadtverordnung über das Führen von Hunden ab 2024 öffentlich
<u>Anlage 2</u>	Gegenüberstellung der Hundeverordnungen 2014 und 2023 öffentlich
<u>Anlage 3</u>	HundeVO UHGW - Stadtkarte öffentlich
<u>Anlage 4</u>	Genehmigung Innenministerium Greifswalder Hundeverordnung, 16.08.2023 öffentlich

Egbert Liskow Präsident der Bürgerschaft

# Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung)

### Vom ?. Dezember 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBI. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBI. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V:

# § 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:
  - 1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen:

Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße.

- Ortsteil Wieck: Gesamter Ortsteil
- 3. Ortsteil Eldena:
  An der Mühle, Studentensteig

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.
- (3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitätsund Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Rollleinen sind weiterhin zulässig. Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.

## § 2 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.

# § 3 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

# § 4 Begrenzung der Störungen durch Hundegebell

- (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.
- (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

# § 5 Ausnahmen, Leinenbefreiung

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche

- Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
  - 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt.
  - 3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
  - 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
  - 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
  - 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
  - 7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,
  - 8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
  - 9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
  - 10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
  - 11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder

Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

- 12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

# § 7 Tierschutzrechtliche Vorschriften

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtskarte

# Synopse der Greifswalder Hundeverordnungen 2014 und 2023

	Die Lage und Begrenzung des in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarte. Die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten und vom Leinenzwang ausgenommenen Bereiche "Neutaufwiesen" und "Wiecker Schlag" sind in der als Anlage 2 beigefügten nicht maßstabgerechten Übersichtskarte dargestellt.  Die Übersichtskarten der Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.	Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergeben sich aus den als Anlage 1 befindenden Auszügen der Stadtkarte. Die Auszüge aus der Stadtkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.	Besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind durch den geringen Bereich des generellen Leinenzwangs nicht mehr notwendig. Auch haben sich die aktuellen Freilaufzonen als nicht geeignet herausgestellt. Teilweise sind diese zugewachsen und nicht oder nur teilweise zugänglich oder zu nah an Verkehrswegen. Nach Prüfung sind im Stadtgebiet auch keine anderen geeigneten Freilaufflächen vorhanden.
	(2) Weiterhin gilt der Leinenzwang auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.	(2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitätsund Hansestadt Greifswald auf Gehund Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilien-häusern.	Klarstellung, dass sich auf die Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern bezogen wird, da dort in der Regel auch Spielplätze vorhanden sind.
	(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	
	(4) Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.	(4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Rollleinen sind weiterhin zulässig. Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.	Nicht veränderbar. Satz 2 Empfehlung der Bürgerschaft aus Sitzung 18.10.2023, Prüfung durch IM M-V.
2	Mitnahmeverbot (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von	Mitnahmeverbot (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von	-

3	Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.  (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena. Es gilt jedoch nur für den Zeitraum von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.  Beseitigung von Hundekot	Hundevereinen sind von diesem ausgenommen.  Das Verbot der Mitnahme von Hun auch für das Strandbad Eldena Zeitraum vom 1. April bis 30. Sejeines jeden Kalenderjahres.	nden gilt Zusammenführung der Sätze für den
	<ol> <li>(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.</li> <li>(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.</li> </ol>	Außerhalb des eigenen bef Besitztums ist der Hundekot v Aufsichtsperson unverzüglich zu beset Die Aufsichtsperson hat außerhat eigenen befriedeten Besitztums ge Behältnisse oder ein geeignetes Hi und zusätzlich geeignete Behältni Beseitigung des Hundekots mitzufüh Behältnisse oder das Hilfsmittel sind	Hunde können unter bestimmten Umständen mehr als einmal koten und es sind mehrere Behältnisse mitzuführen  Nicht nur Kotbeutel, sondern auch Kotgreifer,
4	Begrenzung der Störungen durch Hundegebell (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr, sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind.	egrenzung der Störungen durch Hundeg  In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uh an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, der Bellen, Heulen oder Winseln gewöhn über ein kurzes Laut geben oder Ans hinausgeht, in Räumlichkeiten zu ha weitgehend schalldicht sind. Die Anforungen nach § 5 Tierschutz-Hundever nung sind einzuhalten.	Redaktionelle Änderungen im Ausdruck ren lich schlagen lten, die orde- Anmerkung der Amtstierärztin in Bezug auf die
	(2) Weitgehend schalldicht in Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und	<ul> <li>Weitgehend schalldicht im Sinne dies Verordnung sind Räumlichkeiten, die einer massiven Wand umgeben sind</li> </ul>	evon

	deren Öffnungen, wie Fenster und Türen	deren Öffnungen, wie Fenster und Türen	
	vollständig geschlossen gehalten werden.	vollständig geschlossen gehalten werden.	
5	Ausnahmen  (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Hunde von Wachdiensten, sowie Blinden- und Begleitdiensthunde, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.	Ausnahmen, Leinenbefreiung  (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.	Bessere Transparenz für Einwohner*innen Anpassung Aufzählung an aktuelle Hundehalterverordnung M-V
		(2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.	Neu, in Anlehnung an Hundehalterverordnung M-V und Behindertengleichstellungsgesetz (Hinweis IM M-V)
	(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag genehmigen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist. Der Bereich der Wallanlagen ist von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.	können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1	Ausnahmen nur in Bezug auf die Leinenbefreiung durch diese Verordnung möglich. Bessere Transparenz für die Einwohner*innen.  Ausschluss entsprechend Wunsch der BS und gelebter Praxis.
	(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Ge- und Verboten ist zeitlich zu befristen und wird auf Widerruf erteilt.	(4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.	Klare Aussage zur Befristung. Bisher immer so gehandhabt, nun eindeutig für die Einwohner*innen zu erkennen.
	(4) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.	Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung)	Ergänzung: (Leinenbefreiung)

### Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Redaktionell: M-V Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund in Redaktionell aufgrund Ausdruck getauscht dem beschriebenen Gebiet außerhalb des außerhalb des eigenen befriedeten eigenen befriedeten Besitztums ohne Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt. Leine führt. 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh-2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh-Redaktionell: Mehrfamilienhäuser und Radwegen, auf Zuwegen, und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen oder in Treppenhäusern von Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern Treppenhäusern Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt. oder in von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt. 3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen Keine Änderung 3. entgegen § 1 Abs. 3 eine läufige Hündin unangeleint führt. unangeleint führt. 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen Redaktionell: 2 (gleiche Schreibweise, wie in § 1 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind. Abs. 4 S. 1) verwendet, die länger als zwei Meter sind, Ergänzung: Führgeschirre 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen -halsbänder oder Führgeschirre und -halsbänder verwendet, die nicht verwendet, die nicht hinreichend fest hinreichend fest sind und eine Kontrolle sind und eine Kontrolle der führenden Genderneutrale Bezeichnung des Führenden über die Bewegungen des Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten. Hundes nicht gewährleisten, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund Redaktionell: 1, Kinderspielplätze, wie oben 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz einen Hund auf auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Skater- und Sportanlagen mitführt, Sportanlagen mitführt. 7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der "Satz 1" weggelassen, da nur 1 Satz im 7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in

Zeit vom 1. April bis zum 30. September

der Zeit vom 1. April bis zum 30.

Paragraphen

September eines jeden Jahres in das Strandbad Eldena mitnimmt,

- 8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt.
- 9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt.
- 10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.
- 11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,
- 12. nach § 5 Abs.4 in der Ausnahmegenehmigung enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt.

9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb | Ergänzung: Hilfsmittel, s.o. des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche. geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt.

10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Ergänzung: Hilfsmittel, s.o. Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.

11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit Keine Änderung (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonnund Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

Keine Änderung

Ausdruck, Ergänzung: Leinenbefreiung

	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.		ngswidrigkeit kann mit eine ois zu 5.000 Euro geahnde	
	<ul> <li>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.</li> <li>(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</li> </ul>	Ordnungswick oder die zu ih verwendet war Abs. 4 Ordnungsgeste Verwaltungs Ahndung vo 19 Abs. 3 Ordnungsgeste Ordn	neister der Universitäts- un	Redaktionell: M-V  Richtige Rechtsgrundlage nun vorhanden
7	Jetzt § 8	oerührt von oesondere di Hundehalte	che Vorschriften dieser Verordnung bleibei ie Tierschutz-Hundeverordnung erverordnung M-V und alle utzrechtlichen Vorschriften.	,

8	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten  (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten  (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.	Grammatik
	(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.	Laufzeit: 10 Jahre















Stadtkartenauszug - Gebiete mit Leinenzwang -



Anlage 1

Maßstab: 1:40.000

Lagebezug: ETRS89/ UTM Höhenbezug: ohne Auftrags-Nr.: 22-166-A32.5

Hergestellt am: 13.04.2023

Unterschrift: i. A. gez. S. Töllner

# Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Amt für Bürgerservice und Brandschutz PF 31 53

17461 Greifswald

 $\Box$ 

Bearbeiter:

Herr AR Robert Krüger

Telefon:

+49 385 588 12404

Telefax: E-Mail:

+49 385 509 12404

robert.krueger@im.mv-

regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-210-54223-2011/004-004

Datum:

Schwerin, 16, August 2023

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Ihr Schreiben vom 11. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Dahm,

ich genehmige gemäß § 20 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334), in Verbindung mit § 86 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ich bitte, die Stadtverordnung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 SOG M-V auszufertigen und gemäß § 23 Absatz 2 SOG M-V örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise bekannt zu machen.

Ein ausgefertigtes Exemplar der Verordnung ist dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Verfügung zu stellen. Sofern die Bekanntmachung mittels eines Amtlichen Bekanntmachungsblattes (§ 5 KV-DVO) oder mittels Zeitung (§ 6 KV-DVO) erfolgt, bitte ich auch um Überlassung eines Belegexemplars mit der veröffentlichten Fassung der Stadtverordnung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Robert Krüger